



Rundschreiben 733/2020

- Mitglieder des **Gesundheitsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-332
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Miriam.Elsaesser@Landkreistag.de

AZ: V-520-00/1

Datum: 10.8.2020

Sekretariat: Steingrüber

Regelungen zu Einreisen aus Corona-Risikogebieten

Bezugsrundschreiben Nr. 725/2020 vom 5.8.2020 und 333/2020 vom 14.4.2020

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Gesundheit regelt mit Erlass verschiedener An- und Verordnungen die Testpflicht sowie die Datenerhebung von Einreisenden aus Corona-Risikogebieten. Auch die Gesundheitsämter der Landkreise sind hiervon betroffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 6.8.2020 eine Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (**Anlage 1**) sowie eine Anordnung betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (**Anlage 2**) erlassen.

Mit der Verordnung werden Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, verpflichtet, nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein ärztliches Zeugnis auf Grundlage eines molekularbiologischen Tests vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind.

Die erlassene Anordnung betreffend den Reiseverkehr ersetzt die Anordnung vom 8.4.2020, über die wir mit DLT-RS Nr. 333/2020 informiert hatten. Sie regelt, dass sich Einreisende, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus besteht, unverzüglich nach Ihrer Ankunft bei dem für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt mit zahlreichen Angaben zu melden haben. Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr direkt aus einem Risikogebiet nach Deutschland befördern, müssen entsprechende Angaben zu den Reisenden mit sogenannten Aussteigekarten erheben und unverzüglich an die für den zuerst in Deutschland angesteuerten Bahnhof, Flughafen oder Hafen zuständige Gesundheitsbehörde übermitteln. Diese Behörde soll die übermittelten Daten der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort des Einreisenden zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung stellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
Elsaesser

Anlagen